

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 14

Ausgabetag: 04. Sept. 2020

46. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|------|--|------------|
| 29.) | Wahlbekanntmachung | 103 |
| 30.) | Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022 | 106 |
| 31.) | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ der Gemeinde Schermbeck;
hier: Durchführung der erneuten Offenlage gem. §§ 4a Abs.3 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | 107 |
| 32.) | Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht am Mittwoch, dem 30.09.2020, um 20.00 Uhr im Restaurant und Hotel „Haus Mühlenbrock“, an der Weseler Str. 24 in Schermbeck | 110 |
| 33.) | Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 6 am Mittwoch, dem 07.10.2020, um 20.00 Uhr im Restaurant und Hotel „Haus Mühlenbrock“, an der Weseler Str. 24 in Schermbeck | 111 |

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

29.)

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)** statt. In der Gemeinde Schermbeck werden hiernach die Wahl des Landrates / der Landrätin und der Vertretung des Kreises Wesel (Kreistag), die Wahl des Bürgermeisters sowie der Vertretung der Gemeinde Schermbeck (Gemeinderat) und der Verbandsversammlung des RVR gemeinsam durchgeführt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schermbeck ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Zulassung der Wahlbriefe um 13.00 Uhr wie folgt im Rathaus, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck zusammen:

Briefwahlbezirk 14.9	Stimmbezirk 1 bis 3	Rathaus Bürgerbüro, EG
Briefwahlbezirk 15.9	Stimmbezirk 4 und 5	Rathaus Raum 144, EG
Briefwahlbezirk 16.9	Stimmbezirk 6 bis 8	Rathaus Raum 252, OG
Briefwahlbezirk 17.9	Stimmbezirk 9 bis 11	Rathaus Raum 331, DG
Briefwahlbezirk 18.9	Stimmbezirk 12 bis 13	Rathaus Raum 120, EG

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Stimmbezirken

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten im Wahlraum jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind. Der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrats / der Landrätin
 - b) für den Kreistag
 - c) für das Amt des Bürgermeisters
 - d) für den Gemeinderat
 - e) für die Verbandsversammlung des RVR
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Gemeinderatswahl: grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- e) für die Verbandsversammlung des RVR: fliederfarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler gibt seine Stimme jeweils in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, kann eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat eine Hilfsperson die Stimmzettel gekennzeichnet, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Wahlen
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Kommunalwahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Der Wahlbezirksbewerber der Wählergemeinschaft ZUKUNFT Schermbeck für den Wahlbezirk 10.0, Herr Robin Lilge, hat durch Abmeldung seines Hauptwohnsitzes im Gemeindegebiet Schermbeck die Wählbarkeit verloren. Eine Berufung in die Vertretung des Gemeinderates Schermbeck ist daher nicht möglich. Die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen werden jedoch für die Verteilung der Sitze im Gemeinderat nach § 33 Kommunalwahlgesetz berücksichtigt.
8. Die dritte Reservelistenkandidatin der Wählergemeinschaft ZUKUNFT Schermbeck für die 13 Wahlbezirke ist auf dem Stimmzettel namentlich mit „Elke Rottinghaus“ benannt. Der korrekte Name der Reservelistenkandidatin lautet jedoch „Erika Rottinghaus“.

Schermbeck, 03.09.2020

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister



Mike Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

30.) **Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022**

Für alle Kinder, die bis zum 30. September 2021 das 6. Lebensjahr vollendet haben (Geburtszeitraum 01.10.2014 bis einschl. 30.09.2015) oder bereits früher schulpflichtig geworden sind, aber bisher noch nicht eingeschult wurden, beginnt am 01. August 2021 die Schulpflicht. In NRW ist die Schulwahl - auch bei den Grundschulen (in der Primarstufe) - frei. Verpflichtet zur Aufnahme ist die nächstgelegene Grundschule (Schule am Wohnort).

Die Schermbecker Grundschule wird seit dem 01.08.2019 als Grundschulverbund geführt:

- Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck mit kath. Teilstandort (**Hauptstandort**):
Weseler Straße 12 (Tel.: 1605)
- Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck mit kath. Teilstandort (**kath. Teilstandort**):
Schienebergstege 22 (Tel.: 2383)

Die Anmeldung zur Einschulung für das Schuljahr 2021/2022 findet am jeweiligen Wunschstandort statt:

Anmeldetermine:

- a) Montag, 26.10.2020 in der Zeit von 08.15 bis 12.00 Uhr und von 13:00 bis 16.00 Uhr
- b) Dienstag, 27.10.2020 in der Zeit von 08.15 bis 12.00 Uhr
- c) Mittwoch, 28.10.2020 in der Zeit von 08:15 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Zur Anmeldung sind die zugeschickten **Unterlagen vollständig ausgefüllt** mitzubringen. Vorzulegen sind **die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sowie der Impfausweis (Masernimpfpflicht)**.

Aufgrund von COVID-19 darf lediglich ein Elternteil zur Anmeldung erscheinen (ohne Kind). Einzuhalten ist zudem die vom Schulministerium beschlossene Maskenpflicht. Um Einhaltung der Abstandregelungen wird gebeten.


Um die tägliche Unterrichtsarbeit nicht zu unterbrechen, bittet die Schulleitung um Einhaltung der v. g. Anmeldetermine. **Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine genaue Terminabsprache gebeten.** Die Terminansprache kann **telefonisch** am jeweiligen Wunschstandort erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erziehungsberechtigten erst nach den jeweiligen Anmeldeterminen (vorauss. ab Januar 2021) über die Aufnahme ihres/ihrer Kindes/er entsprechend unterrichtet werden.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren, der OGS-Anmeldung oder Schülerfahrkosten können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Frau Großblotekamp, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 125-, Tel.-Nr.: 0 28 53 / 910-125 geklärt werden.

Schermbeck, 01.09.2020

Der Bürgermeister


Rexforth


Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 14
der Gemeinde Schermbeck vom 04.Sept.2020
S. 106



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

31.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Wohnbebauung Borgskamp" der Gemeinde Schermbeck; hier: Durchführung der erneuten Offenlage gem. §§ 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ und den überarbeiteten Entwurf der Begründung mit Anlagen gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB unter Berücksichtigung einer auf 2 Wochen verkürzten Frist erneut öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe (und die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen/ Informationen) liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

15. September 2020 bis 29. September 2020 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme der Planunterlagen bzw. ein Besuch im Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache (E-Mail: info@schermbeck.de, Telefon: 02853/910-0) sowie mit einem Mund-Nasen-Schutz möglich. Im Zeitraum der Offenlage sind allerdings die Planunterlagen jederzeit auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/aktuelle-meldungen/>

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche umweltbezogenen Informationen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 51 (siehe jeweils einzelne Kapitel)	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	- Grünfestsetzungen (Kap. 5.1) - Wasserwirtschaftliche Belange (Kap. 5.4) - Klimaschutz (Kap. 5.5) - Altlasten u. Kampfmittelvorkommen (Kap. 7) - Immissionsschutz Verkehrs- und Gewerbelärm (Kap. 8 - hinsichtlich detaillierter Informationen siehe auch die nachfolgend aufgeführten Schallgutachten-)
Biotop- und Artenschutz Artenschutzrechtliche Vorprüfung - als Bestandteil der Begründung- (Kap. 5.2)	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	Evtl. Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien)

Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Kap. 11)	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	Untersuchung der verschiedenen Schutzgüter (Mensch / Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt / Arten- u. Biotopschutz / Boden / Wasser/ Luft- und Klimaschutz / Landschaft / Kultur- u. Sachgüter / Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern)
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Anhang zur Begründung	Wolters Partner Architekten und Stadtplaner	Bewertung und Bilanzierung des durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild
Schalltechnisches Fachgutachten	Accon Köln GmbH	Untersuchung des von der „Weseler Str.“ ausgehenden Verkehrslärms
Immissionsschutz-Gutachten	Uppenkamp und Partner	Untersuchung des von dem angrenzenden Dachziegelwerk ausgehenden Gewerbelärms
9 Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange	Kreis Wesel (2), IHK, Geologischer Dienst (2), Bezirksregierung Düsseldorf (2), Regionalforstamt Niederrhein, Lippeverband	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Belange der Landschaftsplanung - Naturschutzrechtl. Eingriffsregelung - Artenschutz - Versickerung des Regenwassers - Boden- und Trinkwasserschutz - Kampfmittel - Forstliche Belange - Klimaschutz und Klimaanpassung

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen (schriftlich, in Textform oder mündlich zur Niederschrift -unter Berücksichtigung der bereits angeführten Terminabsprache und Einhaltung der Hygienevorschriften-) zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

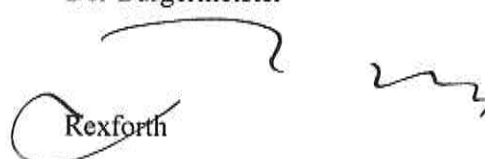
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

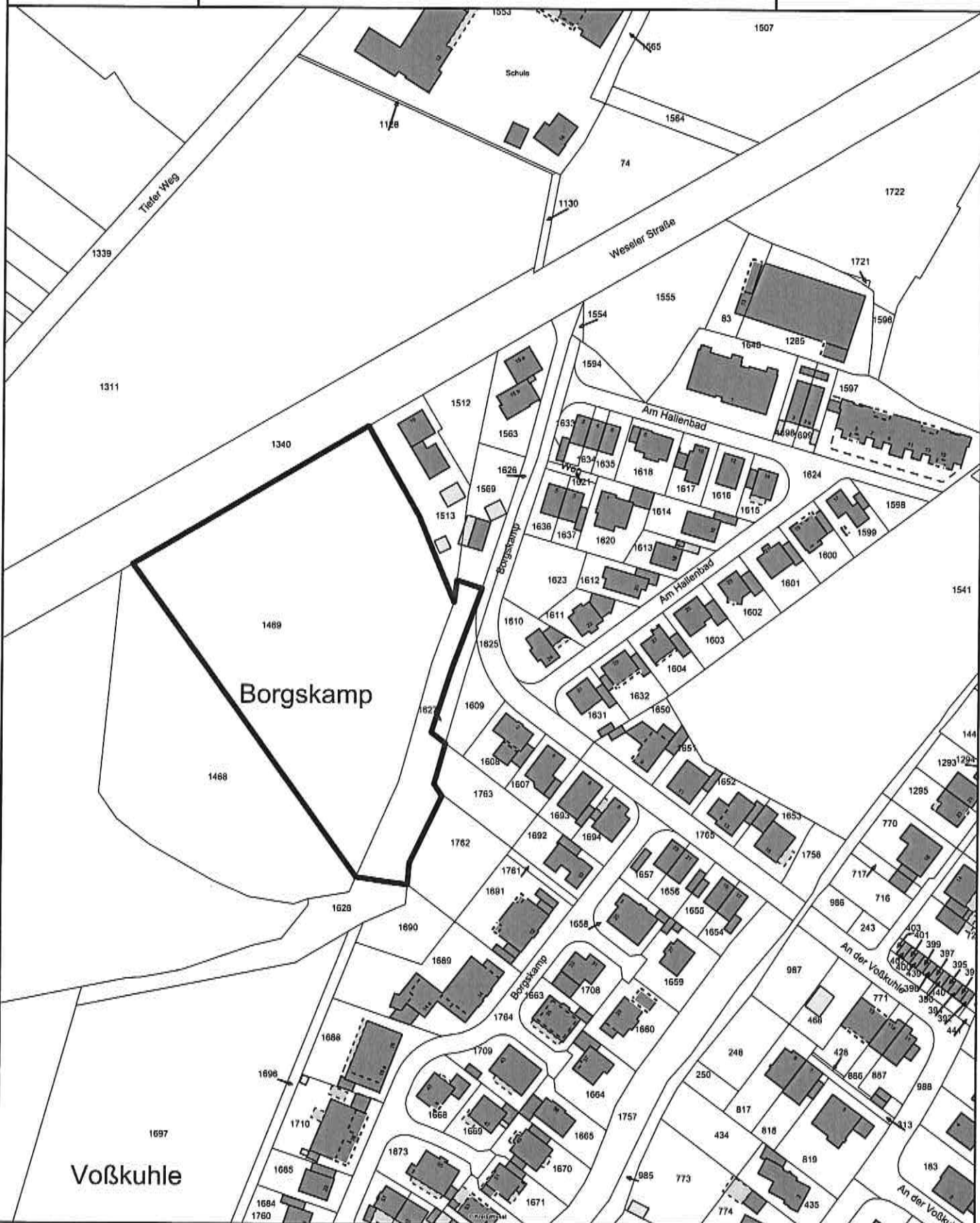
Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck vom 04.09.2020) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:
<https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

46514 Schermbeck, 02.09.2020

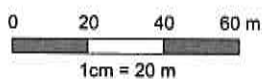
Der Bürgermeister



Rexforth



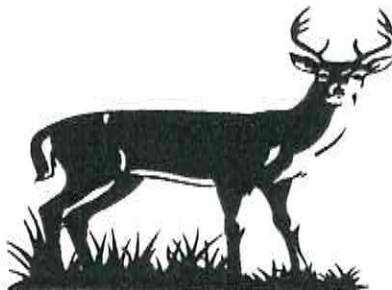
Maßstab 1 : 2.000



Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 14
der Gemeinde Schermbeck vom 04.Sept.2020
S.107



Jagdgenossenschaft



Bricht

Schermbeck, den 02.09.2020

32.)

E i n l a d u n g

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 4 Bricht am Mittwoch dem

30.09.2020, um 20:00 Uhr

im Restaurant und Hotel „Haus Mühlentrock“, an der Weseler Str. 24 in Schermbeck.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung*
- 2. Protokollverlesung der letzten Sitzung*
- 3. Kassenprüferbericht*
- 4. Haushaltsentwurf*
- 5. Wahl des Kassenprüfers*
- 6. Wahl des Vorstandes*
- 7. Wahl der Beisitzer*
- 8. Wahl des Schrift- und Kassenführers*
- 9. verschiedenes*

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

Corona bedingt ist ein Mund-Nasenschutz mitzubringen.

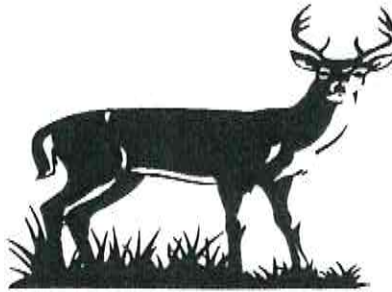
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


- Leisten -
Schriftführer

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 14
der Gemeinde Schermbeck vom 04.Sept.2020
S. 110

Jagdgenossenschaft



Schermbeck

Schermbeck, den 02.09.2020

33.)

E i n l a d u n g

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 6, am Mittwoch dem

07.10.2020, um 20:00 Uhr

im Restaurant und Hotel „Haus Mühlenbrock“, an der Weseler Str. 24 in Schermbeck.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung*
- 2. Protokollverlesung der letzten Sitzung*
- 3. Kassenprüferbericht*
- 4. Haushaltsentwurf*
- 5. Wahl des Kassenprüfers*
- 6. Wahl des Vorstandes*
- 7. Wahl der Beisitzer*
- 8. Wahl des Schrift- und Kassenführers*
- 9. verschiedenes*

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

Corona bedingt ist ein Mund-Nasenschutz mitzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


- Leisten -
Schriftführer

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 14
der Gemeinde Schermbeck vom 04.Sept.2020
S. 111